



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Landesgeschäftsstelle

Leonie Nikrandt (Landschaftsökolog.)
Naturschutzreferentin
038559389813
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

Genehmigungsverfahren 1 WKA Granzin („WKA Granzin X“)

Hier: Stellungnahme des NABU M-V

Schwerin, 14.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der schriftlichen Beteiligung des NABU M-V vom 9. März 2023, erfuhren wir von der Planung einer weiteren Anlage im WEG Granzin 45/21, dieses Mal durch die Antragstellerin eno energy GmbH.

Der NABU bekennt sich zur naturverträglichen Energiewende und betrachtet die Windenergie als ein bedeutendes Element bei der Erzeugung erneuerbarer Energien und als Beitrag zum Klimaschutz. Eine Ausweisung von 2 % der Fläche der Bundesrepublik für den Ausbau der Windenergie auf Grundlage von Natur- und Artenschutzkriterien unterstützt der NABU. Auch eine einheitliche Raumplanung wird vom NABU als elementares Instrument für eine geordnete Planung angesehen. Die Stärkung der räumlichen Steuerung des Windenergieausbaus ist grundsätzlich im Sinne des NABU.

Durch eine übergeordnete Raumplanung auf Bundeslandebene können insbesondere der Natur- und Artenschutz ebenso wie weitere Nutzungsinteressen konsequent und frühzeitig berücksichtigt und dadurch Konflikte im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren minimiert werden. Zwingend hervorzuheben ist jedoch: die räumliche Steuerung des Windenergieausbaus muss am Aspekt der Naturverträglichkeit ausgerichtet werden.

Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom Juli 2022 im Rahmen der Verabschiedung des Osterpakets durch den Bundestag führen generell aus Sicht des NABU, besonders wegen bestehender Rechtsunsicherheiten und fachlicher Einwände, zu keiner Beschleunigung des Ausbaus, sondern zu einer Schwächung des Naturschutzes. Der NABU hat zu der BNatSchG-Novelle ausführlich Stellung genommen und hat erhebliche Zweifel, ob diese zielführend und konform mit EU-Recht sind. Ausführliche Informationen incl. Rechtsgutachten finden Sie unter <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/naturschutz/deutschland/31774.html>

NABU Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Tel. +49 (0385)59 38 98 0
Fax +49 (0385)59 38 98 29
lgs@NABU-MV.de
www.NABU-MV.de

Geschäftskonto

GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 600
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00
BIC GENODEM1GLS
USt-IdNr. DE 166961701

Spendenkonto

GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 601
IBAN DE71 4306 0967 2045 3816 01
BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock

Wie Ihnen weiter bekannt ist, fordert der NABU die Einhaltung der empfohlenen Abstände nach dem sogenannten Helgoländer Papier „HP“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) von 2015. Der Vorhabenträger und seine Gutachter haben sich jedoch dazu entschieden, nicht den Vorgaben aus dem HP zu folgen, sondern den Abständen nach der AAB WEA Vögel von 2016.

Der NABU M-V, aber auch der NABU Parchim, haben zu den bisher geplanten Anlagen im WEG und dazugehörigen Genehmigungsverfahren mehrfach Stellung genommen. Die Stellungnahmen liegen der Genehmigungsbehörde vor und begründen den grundsätzlichen Zweifel an der Eignung des WEG. Falls das StALU WM eine erneute Zusendung der Stellungnahmen zu den Verfahren I-IX benötigt, bitten wir um einen kurzen Hinweis. Wir betrachten die schon eingebrachten Einwendung vollumfänglich als Teil dieser aktuellen Stellungnahme.

Besonders das häufige Vorkommen der Art Rotmilan insgesamt, deren Dichte zur Notwendigkeit einer Dichtezentrumsausweisung führt, als auch weitere Artenbeobachtungen von Bewohner*Innen vor Ort müssen auch hier abgewogen werden. Soweit dem NABU bekannt, liegen diese Daten mit Nachweisen dem LUNG und der UNB vor, weitere sollen eingereicht werden. Wir fordern zum Abgleich mit Tabuabständen und Schwellenwerten wie der 1%/3%-Schwelle zur bedeutsamen Vogelkonzentration auf.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass für das Rotmilanvorkommen pauschale Abschaltzeiten während der Brutperiode als Maßnahme formuliert wurden. Hierdurch profitieren auch andere schlaggefährdete Arten. Unklar ist uns jedoch, wie genau die Anwesenheit/Abwesenheit im 2 km-Radius geführt werden soll. Wir fordern zur Detaillierung auf.

In einer separaten Stellungnahme hatte vorab der NABU Parchim (11.04.2023, vertreten durch Herrn Edgar Schippan) eine Einwendung abgegeben. Wir fordern zur Beachtung auf.

Mit freundlichen Grüßen

Leonie Nikrandt
Naturschutzreferentin NABU M-V